Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 3466.) Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1851., betreffend die theilweise Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des §. 2. des Gesetzes vom 30. April 1851. über die Gerichts-Organisation, das öffentliche und mündliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civilprozessen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Sammlung Seite 188.) was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1852. treten die Gesetze

vom 9. Mai 1851., betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren (Gesetz-Sammlung Seite 619.),

vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Gesetz-Sammlung Seite 622.),

vom 12. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechts-Anwalte (Gesetz-Sammlung Seite 656.)

mit den dazu gehörigen Tarifen für Unsere Hohenzollernschen Lande in Kraft. Die §§. 16. bis 24. einschließlich Nr. II. Abschnitt II. des Tarifs vom 10. Mai 1851., die Kosten für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, bleiben jedoch für jetzt außer Anwendung und behält es bis auf Weiteres bei den bisherigen in den Hohenzollernschen Landen hierüber geltenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 2.

Die Reduktion der in den vorstehenden Gesetzen und den dazu gehörigen Tarifen in Preußischen Thalern und Silbergroschen ausgedrückten Kostensätze auf Gulden und Kreuzer erfolgt nach dem Verhältnisse von vier zu sieben.

§. 3.

Unser Justizminister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 29. November 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Simons.

(Nr. 3467.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau. Vom 9. Dezember 1851.

Des Königs Majestät haben das unterm 12. August c. notariell vollzogene Statut des Aktien-Vereins der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau mittelst Allerhöchster Urkunde vom 28. November d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 9. Dezember 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)